

Aktenzeichen:
1 O 227/18



Landgericht Hechingen



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted], Gz.:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Hechingen - 1. Zivilkammer - durch die Richterin [Redacted] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 07.01.2019 und aufgrund des Sachstandes vom 21.02.2020 ohne erneute mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.184,37 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.09.2018 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 120,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.09.2018 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.184,37 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Unfallereignis.

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr kam es auf der [REDACTED] in [REDACTED] zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Fahrzeug des Klägers, einem Mercedes-Transporter Viano 3.0 CDI, amtliches Kennzeichen [REDACTED] und dem Fahrzeug amtliches Kennzeichen [REDACTED], dessen Halterin die Beklagte ist. Der Kläger ist vorsteuerabzugsberechtigt. Die 100 % Haftung der Beklagte ist zwischen den Parteien unstrittig. Nach dem Unfall beauftragte der Kläger den Sachverständigen [REDACTED] mit der Erstellung eines Schadensgutachtens. Dieser kam in seinem Gutachten vom [REDACTED] (Anlage K 6, Bl. 22 ff. d. A.) auf folgende Schadensschätzung:

- Reparaturkosten ohne Mwst.	26.117,88 €
- Mwst.	4.962,40 €
- Reparaturkosten mit Mwst.	31.080,28 €
- Wiederbeschaffungswert	17.350,00 €
- Restwert inkl. Mwst.	3.300,00 €
Wiederbeschaffungsdauer	8-14 Kalendertage

Diesem Gutachten lagen die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde. Die Beklagte regulierte im Folgenden den Schaden des Klägers in Höhe von 17.515,81 € und zahlte wie folgt unter anderem auf folgende Postionen:

-auf die Reparaturkosten netto gemäß Rechnung	14.576,89 €
-auf die Nutzungsausfallentschädigung	322,14 €

(...)“

Der Kläger ließ das streitgegenständliche Fahrzeug im Folgenden in einer freien Werkstatt reparieren. Hierfür fielen gemäß Rechnung vom [REDACTED] Nr. [REDACTED] (Anlage K 8, Bl. 22 ff. d. A.) Kosten in Höhe von 18.608,40 € netto/ 22.143,99 € Brutto an. Der Kläger forderte die Beklagte zur Regulierung des Schadens in Höhe dieser Rechnung auf. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 13, Bl. 22 d. A.) ab und überwies dem Kläger einen Betrag in Höhe von 14.576,89 €. Mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 12, Bl. 22 ff. d. A.) forderte der Klägervertreter die Beklagte zur Zahlung weiterer Netto-Reparaturkosten und weiterer Nutzungsentschädigung in Höhe von insgesamt 5.506,51 € unter Fristsetzung zum [REDACTED] auf. Mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 14, Bl. 22 d. A.) lehnte die Beklagte eine solche Zahlung mit Hinweis auf ein Überschreiten von 130% des Wiederbeschaffungswertes, sowie der gewerblichen Nutzung des Fahrzeugs ab. Mit weiterem Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 15, Bl. 22 d. A.) forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Beklagte erneut zur Zahlung von 5.184,37 € auf unter Fristsetzung zum [REDACTED]. Diese Ansprüche lehnte die Beklagte mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 16, Bl. 22 ff. d. A.) ab. Der Kläger nutzte das streitgegenständliche Fahrzeug vor dem Unfall sowohl privat als auch geschäftlich. Aufgrund der Fahruntüchtigkeit des streitgegenständlichen Pkw bekam der Kläger im Folgenden von seinem Sohn dessen Pkw zur Wahrnehmung von zum einen Kundenbesuchen, zum anderen unfallbedingter, physiotherapeutischer Behandlungen.

Der Kläger behauptet, dass ihm ein über den bereits regulierten Betrag hinausgehender Schaden in Höhe 5.184,37 € entstanden sei. Dieser setze sich aus 4.031,51 € restlichen Reparaturkosten netto, sowie 1.152,86 € weiterer Nutzungsausfallentschädigung zusammen. Die Reparatur des streitgegenständlichen Fahrzeugs in einer freien Werkstatt, sei sach- und fachgerecht sowie vollständig nach der Vorgabe des Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom [REDACTED] erfolgt. Der Preisunterschied zu dem im Gutachten kalkulierten Kosten ergebe sich ausschließlich aus den günstigeren Stundenverrechnungssätzen der freien Werkstatt. Diese seien jedoch ortsüblich und angemessen. Er ist der Ansicht, dass dem Kläger das Recht zustehe, das Fahrzeug nicht in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen, sondern in einer freien, günstigeren Werkstatt. Da die konkret angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 18.608,40 € im Rahmen der 130 %-Grenze von 22.555,00 € lägen, seien diese von der Beklagten vollständig zu erstatten. Abzüglich bereits geleisteter 14.576,89 € ergebe sich somit ein noch von

der Beklagten zu zahlender Betrag in Höhe von 4.031,51 €. Zudem stünde ihm eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 1.475,00 € zu. Dass der Kläger den streitgegenständlichen PKW geschäftlich nutze, stünde dem nicht entgegen, da der Kläger das Fahrzeug nur mittelbar zur Gewinnerzielung nutze. Der PKW sei in die Gruppe G der Schwacke-Liste zu je 59,00 € pro Tag einzuordnen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.184,37 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 120,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass dem Kläger Reparaturkosten nur in Höhe der bereits gezahlten 14.601,89 € zustünden. Da der Wiederbeschaffungswert gemäß dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] im Falle einer Reparatur um mehr als 30 % überschritten sei, stünde dem Kläger lediglich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes, sowie eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € zu. Dass tatsächlich weniger Kosten bei der Reparatur angefallen seien, beruhe auf von der freien Werkstatt gewährten Rabatten. Darüber hinaus würden, aufgrund der gewerblichen Nutzung des streitgegenständlichen Fahrzeuges, keine Nutzungsausfallentschädigung, sondern nur Vorhaltekosten in Höhe von 322,14 € für 14 Tage à 23,01 € in Betracht kommen. Selbst wenn man von einer Nutzungsentschädigung für den Kläger ausgehe, müsste aufgrund des Alters des streitgegenständliche Fahrzeuges eine Herabstufung in die Gruppe E der Schwacke-Liste zu 43,00 € je Tag vorgenommen werden.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie das Vorbringen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 07.01.2019 (Bl. 96 ff. d. A.) Bezug genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung des Sachverständigengutachtens vom 13.11.2019 des Sachverständigen [REDACTED] (Bl. 139 ff. d. A.). Mit Beschluss vom 03.02.2020 hat das Gericht mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz seines durch den Verkehrsunfall vom [REDACTED] entstandenen Schadens in Höhe von weiteren 5.184,37 € aus § 7 Abs. 1 StVG.

1. Die Instandspflicht der Beklagten für die unfallursächlichen Schäden ist dem Grunde nach unstrittig.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer 4.031,51 € Reparaturkosten bezüglich des streitgegenständlichen Fahrzeugs aus § 7 Abs. 1 StVG. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB sind vom Schädiger die Aufwendungen zu ersetzen, die erforderlich sind, das heißt die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Dem Geschädigten, der die Behebung des Schadens an seinem Fahrzeug in eigener Regie vornimmt, stehen dafür regelmäßig zwei Wege zur Verfügung: er kann sein Fahrzeug reparieren lassen oder er kann sich ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug anschaffen. Beide Wege sind Formen der Naturalrestitution (BGH, Urteil vom 15.10.1991, Az. VI ZR 314/90, NJW 1992, 302). Unter mehreren zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten der Naturalrestitution hat der Geschädigte im Hinblick auf § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich diejenige zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert (sog. Wirtschaftlichkeitspostulat, BGH Urteil vom 22.09.2009, Az. VI ZR 312/06, NJW 2009 3713). Bei der Frage welche Kosten erforderlich sind und welchen Aufwand der Geschädigte deshalb ersetzt verlangen kann, ist daher zunächst das Verhältnis der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zu ermitteln. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Reparatur des Fahrzeugs das Integritätsinteresse des Geschädigten regelmäßig in stärkerem Maße zu befriedigen vermag als eine Ersatzbeschaffung. Deshalb steht es mit den Grundsätzen des Schadensrechts im Einklang, dass dem Geschädigten, der sich zu einer Reparatur entschließt und diese auch nachweislich durchführt, solche Kosten der Instandsetzung zuerkannt werden, die den Aufwand für eine Ersatzbeschaffung in gewissen Grenzen übersteigen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte, der nach einem Unfall sein Kraftfahrzeug reparieren lässt und damit sein Interesse an dessen Erhalt bekundet, gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB vom Schädiger den zur Instandsetzung erforderlichen Geldbetrag verlangen, sofern sich die Reparaturkosten auf nicht mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts belau-

fen (BGH NJW 1992, 302; BGH NJW 1999, 500). Jedoch kann der Ersatz des Reparaturaufwands bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges nur verlangt werden, wenn die Reparatur tatsächlich fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat (BGH, Urteil vom 15.11.2011, Az. VI RZ 30/11, NJW 2012 52, LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 5 S 230/11). Nach Auffassung des Gerichts sind für die Bezifferung der Reparaturkosten im Ergebnis die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 22.144,00 € brutto maßgeblich die ins Verhältnis zu dem unstreitigen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 17.350,00 € gesetzt, und unter der für die Zubilligung des Integritätszuschlags entscheidenden Grenze von 130 % liegen. Denn die 130 % Grenze wäre bei 22.555,00 € erreicht. Insofern sind die vom vorgerichtlich tätigen Sachverständigen ■■■■ auf 26.117,88 € netto geschätzten Kosten nicht maßgeblich. Denn auf den Gutachtenwert statt auf die tatsächlich Reparaturkosten abzustellen würde der Bedeutung der gutachterlichen Schadensschätzung nicht gerecht. Ein vorgerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten hat im Rahmen der Schadensschätzung, die sich grundsätzlich an den Preisen der markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren hat, keine absolute Bedeutung für die Frage, welche Reparaturkosten tatsächlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ersatzfähig sind. Dementsprechend ist jedenfalls in den Fällen, in denen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130 %-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen - gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten unter Berücksichtigung des merkantilen Minderwerts den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, dem Geschädigten aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Abrechnung oder konkret angefallenen Reparaturkosten nicht zu verwehren (BGH, Urteil vom 02.06.2015, Az.: VI ZR 387/14). Die von einem Schadensgutachter lediglich geschätzten Reparaturkosten können, müssen nicht notwendigerweise dem erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB entsprechen. Für die Bestimmung der 130 %-Grenze erachtet daher das Gericht nicht die Schätzung des vorgerichtlich tätigen Gutachters als maßgeblich, vielmehr kommt es darauf an, welchen Betrag der Geschädigte tatsächlich für eine fachgerechte Reparatur aufwenden musste (LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 5 S 230/11).

Entsprechend der Instandsetzung eines Fahrzeuges mit Gebrauchtteilen kann auch eine Instandsetzung in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt, sofern diese nach ortsüblichen und angemessenen Preisen abgerechnet und die Reparatur als sach- und fachgerecht zu beurteilen ist, der Geltendmachung des Integritätszuschlages nach Auffassung des Gerichts nicht entgegenstehen. Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution ist vom Geschädigten der Zustand herzustellen,

der vor dem Unfall vorhanden war. Auch mit weniger hohen, aber noch ortsüblichen und angemessenen Stundensätzen kann dies erreicht werden. Solange das Reparaturergebnis als sach- und fachgerecht und die Stundensätze als angemessen zu beurteilen sind, hat der Geschädigte ein schützenswertes Integritätsinteresse ausreichend dargetan und kann entsprechend den Integritätszuschlag berechnen (LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 5 S 230/11).

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es dem insoweit beweisbelasteten Geschädigten gelingt, nachzuweisen, dass die durchgeführte Reparatur - auch unter Ansetzung niedrigerer Stundensätze - sach- und fachgerecht erfolgt ist, was voraussetzt, dass das Fahrzeug in allen wesentlichen Punkten instand gesetzt worden ist. Das Fahrzeug muss in seinen Hauptfunktionen hinsichtlich Betriebs- und Verkehrssicherheit dem Zustand vor dem Unfallereignis entsprechen (LG Stuttgart, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 5 S 230/11, mit Verweis auf OLG Düsseldorf, NZV 2001, 475; OLG München NJW 2010, 1462). Dies ist bei der vorliegenden Reparatur der Fall. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Reparatur des klägerischen Fahrzeuges sach- und fachgerecht ausgeführt wurde. Der Sachverständige [REDACTED] kam in seinem Gutachten vom 13.11.2019 zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug vollständig und fachgerecht instandgesetzt wurde (Gutachten vom 13.11.2019, Seite 11). Das Gericht hat hierbei berücksichtigt, dass bei nicht einheitlicher Beurteilung der Höhe der Stundensätze die theoretische Gefahr von manipulativer Einberechnung von niedrigen Stundensätzen besteht. Dem kann jedoch durch die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit und Ortsüblichkeit der Stundensätze begegnet werden. Im vorliegenden Fall kam der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten vom 13.11.2019 zu dem Ergebnis, dass die Reparaturkosten gemäß Reparaturkostenrechnung Nr. [REDACTED] vom [REDACTED] in Höhe von 22.143,99 € brutto für eine vollständige und fachgerechte Reparatur des streitgegenständlichen PKW als erforderlich und angemessen zu beurteilen seien. Darüber hinaus sei der abgerechnete und für die Arbeitsfelder „Mechanik/ Elektrik und Karosserie“ geltende Stundensatz von 8,00 €/AW bei 12 AW/ Stunde für einen freien KFZ-Meisterbetrieb im Raum [REDACTED] als ortsüblich und angemessen zu bewerten (Gutachten vom 13.11.2019, Seite 10 f.). Ein Rabatt sei dem Kläger seitens der Werkstatt nicht gewährt worden. Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen bestehen nicht. Auch nutzt der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug weiterhin.

Folglich kann der Kläger im vorliegenden Fall Erstattung der über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden, tatsächlich angefallenen Reparaturkosten von 4.031,51 € netto verlangen, da die Beklagte außergerichtlich bereits 14.576,89 € auf den Fahrzeugschaden gezahlt hat.

Tätigkeit den Handel mit Strumpfwaren umfasste. Der Kläger nutze das Fahrzeug um Kunden zu besuchen, aber auch privat. Nach dem Unfall bekam der Kläger von seinem Sohn dessen Fahrzeug zur Verfügung gestellt um zahlreiche Termine, beruflicher sowie privater Natur dessen Fahrzeug wahrnehmen zu können. Der Kläger hätte das Unfallfahrzeug, wäre es nicht beschädigt worden, in einem eine Nutzungsentschädigung rechtfertigendem Maße gebraucht und genutzt.

Die Höhe des Anspruchs berechnet sich aus 25 Tagen zu je 59,00 €. Der Sachverständige [REDACTED] führt in seinem Gutachten vom 13.11.2019 aus, dass für die reine Instandsetzungsdauer von 20 Arbeitstagen auszugehen sei. Unter Berücksichtigung der Reparaturzeit, der Zeit bis zur Schadensaufnahme und Vorliegen eines Gutachtens sowie einer angemessenen Überlegungszeit zum weiteren Vorgehen erscheine ein Zeitraum von 25 Tagen als realistisch. Die Nutzungsentschädigung in Höhe von 59,00 € /Tag entspreche der Einstufung des Fahrzeugs unter der Berücksichtigung des Fahrzeugalters in der Tabelle nach Sanden/Danner/Küppersbusch in die Gruppe G. und sei angemessen. Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von weiteren 120,40 € gemäß § 7 StVG. Die angefallenen Kosten in Höhe von 1.044,40 € aus einem Gegenstandswert von 22.700,18 € waren erforderlich. Hierauf leistete die Beklagte bereits 924,00 €. Es verbleibt eine Restforderung in Höhe von 120,40 €. Der Anspruch über die Zinsen ergibt sich aus §§ 291, 288, 247 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegt § 709 S. 1, 2 ZPO zu Grunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.


Richterin

Verkündet am 02.03.2020



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle